

Wohnverhältnisse

Ich bin	<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Eigentümer einer(s) <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Eigenheimes <input type="checkbox"/> Reihenhauses
Bei Mietern	Name und Adresse des Vermieters _____ _____
Der Vermieter ist mit mir verwandt (bzw. mein Lebensgefährte)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann bitte wie verwandt (z.B. Bruder, Cousin) _____
Die Errichtung des Wohnhauses wurde mit Mitteln des Landes Oberösterreich gefördert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann unter welcher Förderungszahl _____
Die Größe der Wohnung (Nutzfläche) beträgt	_____ m ²

Dienstgeber/in (Pensionsstelle)

Name	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

Zustimmungserklärung

Falls Sie Bezüge vom **AMS** (Arbeitsmarktservice) erhalten, müssen Sie dem Ansuchen **keine** diesbezüglichen Einkommensnachweise (AMS-Bezugsbestätigung bzw. Mitteilung über den Leistungsanspruch) beilegen, **wenn alle** am Formular angegebenen AMS-Leistungsbezieher nachstehende Zustimmungserklärung ausfüllen und unterfertigen.

- Die Unterzeichner erklären sich damit einverstanden, dass die Förderstelle zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung und/oder Bezüge über Individualförderungen nach dem AMSG direkt beim Arbeitsmarktservice anfordern kann.

Ich habe die Möglichkeit, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

Familien- und Vorname	Vers.-Nr.	Geburtsdatum	Unterschrift
1.	_____	_____	
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Ich verpflichte mich, der Förderungsstelle sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder das Erlöschen des Anspruches zur Folge haben, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Es ist mir bekannt, dass zu unrecht empfangene Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten sind und unrichtige bzw. falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lückenlose(r) Nachweis(e) über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels **Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld (Notstandshilfe u.dgl.), Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Auslandseinkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid)**

Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden (z.B. bei Studenten, Hausfrauen, Schülern ...) **oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden** (z.B. bei Lehrlingen), so sind bei einem Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Lehrzeit **aktuelle Monatslohnzettel** vorzulegen

2. **Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses des Ansuchers (nur bei Erstansuchen notwendig)
Bei Nicht-EU-Bürgern: Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich (nur bei Erstansuchen notwendig)

3. Bei **geförderten Wohnungen:** **Wohnungsaufwandbestätigung** des Wohnungsunternehmens (des Vermieters)

Bei **nicht geförderten Mietwohnungen:** Vergebürhter **Mietvertrag**, aus welchem der Hauptmietzins bzw. das Entgelt, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind (nur bei Erstansuchen/Wohnungswechsel notwendig)

Bei **Eigenheimen:** **Bankbestätigung** über die Höhe (Nominale) noch laufender Bankdarlehen und deren Rückzahlungskonditionen

4. Bei **Lehrlingen bzw. Studenten: Lehrvertrag bzw. Inskriptionsbestätigung**

5. Bei **Präsenz- und Zivildienern: Bestätigung über Präsenz/Zivildienst** (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)

6. Bei **geschiedenen Personen: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung**

7. Bei **Alimentationszahlungen** (wenn Sie Zahlungen zu leisten haben): **Beschluss des Bezirksgerichtes** etc.

8. Bei **erheblicher Behinderung** von

- **Kindern: Bescheinigung des Finanzamtes** über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- **im Beruf stehenden Personen: Bescheid des Bundessozialamtes** bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 40; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



INFORMATION

Hinweisblatt zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen x 14/12 = Jahreszwölftel) aller in der Wohnung lebenden Personen
3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m² für die erste Person, max. 15 m² für jede weitere Person)
4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,50 Euro pro m² Wohnnutzfläche, wobei im Falle einer nicht geförderten Mietwohnung die Obergrenze der Wohnbeihilfe höchstens jedoch 200,00 Euro pro Monat beträgt – bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen beträgt die Obergrenze 300,00 Euro).

Bei Neuvermietungen wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. Ust.) pro m² nicht höher als 7,00 Euro ist – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 Euro im Monat ausmacht. Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung angewiesen werden.

Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch!

Hinweise für Bürger/innen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EWR) angehören – "Nicht-EU-Bürger":

"Nicht-EU-Bürger" können ebenfalls eine Wohnbeihilfe erhalten.

Voraussetzung ist, dass sie sich

- **seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich** aufhalten (Hauptwohnsitz!) **und**
- **Einkünfte** beziehen
 1. die der Einkommensteuer unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) oder
 2. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld) erhalten.

Nachweise sind zu erbringen durch:

- Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels **Meldebestätigungen**.
- Beim ersten Ansuchen ist eine **Kopie des Reisepasses** beizulegen, welchem persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können.

Berechnungsbeispiel zur Wohnbeihilfe:

Familie mit vier Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), geförderte Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 89 m²
Haushaltseinkommen netto 1.717,00 Euro
Wohnungsaufwand (gem. WBH-Verordnung) 290,50 Euro

1.	Haushaltseinkommen (im Jahreszwölftel)	1.717,00 Euro
2.	gewichtetes Haushaltseinkommen 540 Euro x 3,05	1.647,00 Euro
3.	zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 1 minus Punkt 2 = 70,00 Euro)	70,00 Euro
4.	Wohnungsaufwand	290,50 Euro
5.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m ² x 3,26 * Euro	290,50 Euro
6.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 5) minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)	290,50 Euro - 70,00 Euro
	WOHNBEIHILFE monatlich	220,50 Euro

* = 290,50 : 89 m²